

Amt der Vorarlberg Landesregierung
Römerstraße 19
6900 Bregenz

land@vorarlberg.at

Innsbruck, 17.05.2023
GZ.: II/2-2023
SLC/ws

Stellungnahme betreffend die Entwürfe zur Novellierung des Baugesetzes und des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Landesstatthalterin Dr. Schöbi-Fink!

Die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe zum Baugesetz, Zahl: PrsG-700-1/LG-1538, und Raumplanungsgesetz, Zahl: PrsG-700-2/LG-1838.

Nachfolgend finden Sie im Zusammenhang mit der eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme unsere Ausführungen.

Wir begrüßen bei der Novellierung, dass die Raumplanung ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen des Klimaschutzes legt und der Klimaschutz in den Katalog der Raumplanungsziele nach § 2 aufgenommen wird.

Ebenso befürworten wir die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen bzgl. „Investorenmodell“, um damit die Umgehung der bestehenden Ferienwohnungsregelung in Griff zu bekommen bzw. hintanzuhalten (§§ 16 und 16a).

Bzgl. der Errichtung von PV-Anlagen möchte wir anregen, auch hier einen deutlichen Hinweis zur Bewilligungspflicht im Baugesetz aufzunehmen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bewilligungspflicht sowohl für Grundstücke mit der Widmung Freifläche Landwirtschaft als auch für Grundstücke mit der Widmung Freifläche Sondergebiet zur Anwendung kommt.

Wir begrüßen die Aufnahme einer Möglichkeit zur Erweiterung von Wohngebäuden im Freihaltegebiet gemäß § 58 mit dem Ziel einer verbesserten Nutzung von Bestandsbauten und gleichzeitiger Vermeidung der Erweiterung von Siedlungsgebieten.



Die Änderung, wonach zukünftig die Begründung von Wohnungseigentum in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben als *wesentliche Änderung der Verwendung* gilt und somit zukünftig bewilligungspflichtig ist, wird unsererseits sehr positiv gesehen (§ 63).

Im räumlichen Entwicklungsplan werden die Gemeinden zukünftig verpflichtet, Aussagen über Freiräume zum Schutz des Klimas zu treffen. Im Bebauungsplan sollen Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt werden und Festlegungen hinsichtlich der Begrünung von Bauwerken getroffen werden (§§ 11 und 28).

In diesem Zusammenhang regen wir zusätzlich an, im Baugesetz einen verpflichtenden Passus aufzunehmen, dass zukünftig einem Bauantrag Pläne für die Außenraumgestaltung und für die Bepflanzung beizulegen sind. Gerade im Zusammenhang mit dem Erfordernis dichter zu bauen, kommt dem Außenraum eine verstärkte Bedeutung zu. Eine attraktive und optimale Gestaltung des Außenraums ist hinsichtlich Klimaschutz und sozialer Kontakte unseres Erachtens ein Gebot der Stunde. Im Raumbild Vorarlberg wurde als oberste Priorität, mit rascher Umsetzung festgelegt, hochwertige Freiräume für die öffentliche und private Nutzung zu schaffen. Dieser Forderung schließen wir uns an.

Abschließend möchten wir zudem festhalten, dass bei der Überarbeitung des Raumplanungsgesetzes wesentliche Überlegungen des Raumbildes Vorarlberg aufgegriffen wurden und begrüßen wir die geplanten Initiativen und Maßnahmen und das engagierte Streben einer zeitnahen Umsetzung seitens der Abteilung Raumplanung.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in die Novellen Einarbeitung finden und stehen gerne für Fragen sowie einen fachlichen Gedankenaustausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Architektin Dipl.-Ing. Carmen Schrötter-Lenzi eh.
Vorsitzende der Sektion ArchitektInnen